

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 8.

München, den 13. März 1877.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 5. März 1877, die Amtsleistung der Beamten der Landgestüts-Anstalt für die Regierungsbezirke diesseits des Rheines betr. — Lebens-Versicherungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Würde. — Auszug aus der Adels-Liste des Königreiches.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Amtsleistung der Beamten der Landgestüts-Anstalt für die Regierungsbezirke diesseits des Rheines betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Nachdem die Rangverhältnisse der Beamten der Landgestüts-Anstalt für die Regierungsbezirke diesseits des Rheines durch Unsere Verordnung vom 22. December 1873 dahin festgestellt worden sind, daß dem Oberlandstallmeister der Rang eines Regierungsdirectors,